



4. Der erwirtschaftete außerordentliche Überschuss in Höhe von 78.879,20 € wird in voller Höhe der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

### **Erläuterung:**

Die Jahresrechnung, als Gegenstück zum Haushaltsplan, stellt das Ergebnis der Haushaltswirtschaft dar. Die Verwaltung legt damit gegenüber dem Rat über die Ausführung des Haushaltsplanes Rechenschaft ab.

Die Kommunen haben für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit der Jahresrechnung wurde vom Samtgemeindebürgermeister festgestellt.

In der Sitzung des Samtgemeinderates vom 14.03.2024 wurde über die Anwendung des Gesetzes zur Beschleunigung kommunaler Jahresabschlüsse (Vorlage 1/2024; kurz: Jahresabschluss-beschleunigungsgesetz) abgestimmt. Vor dem Hintergrund der hohen Rückstände im Bereich der Jahresabschlüsse in der Samtgemeinde Hattorf am Harz hat der Rat die Vereinfachungen bzw. Anwendung nach § 2 NBKAG beschlossen. D.h., dass durch diese Regelung ein vollständiger Verzicht auf die Jahresabschlussprüfung durch das zuständige Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Göttingen möglich ist. Sofern auf die Rechnungsprüfung verzichtet wird, stellt weiterhin der Samtgemeindebürgermeister die Richtigkeit und Vollständigkeit des Jahresabschlusses fest und legt diesen dem Samtgemeinderat folglich ohne Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes und ohne eine eigene Stellungnahme zu diesem Bericht vor. Der Samtgemeinderat beschließt anschließend über die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters auf Grundlage eines ungeprüften Jahresabschlusses.

Der Rat hat gem. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG über die Jahresrechnung zu beschließen und die Entlastung des Samtgemeindebürgermeisters zu entscheiden. Eine Entlastung stellt den Samtgemeindebürgermeister als direkten Adressaten, aber auch alle an der Haushaltswirtschaft beteiligten. Bediensteten von disziplinarischen und strafrechtlichen Folgen aus Sicht des Rates aufgrund der bekannten Tatsachen frei. Die Entlastung hat jedoch keine absolute befreiende Wirkung, da der Beschluss bei später festgestellten Verstößen geändert oder widerrufen werden kann.

Mit dem Beschluss muss auch gleichzeitig eine Entscheidung über die Verwendung des positiven Jahresergebnisses 2019 gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. § 110 NKomVG und § 123 NKomVG getroffen werden. Die Abwicklung des Vorjahresergebnisses findet erst mit dem Jahresabschluss 2020 statt. Seitens der Verwaltung wird folgende Vorgehensweise vorgeschlagen:

1. Der ordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 253.497,30 € wird in voller Höhe der Überschussrücklage des ordentlichen Ergebnisses zugeführt.
2. Der außerordentliche Jahresüberschuss in Höhe von 78.879,20 € wird in voller Höhe der Überschussrücklage des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt.

Der Beschluss über die Jahresrechnung und die Entlastung ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht gemäß § 129 Abs. 2 NKomVG öffentlich auszulegen.

**Zusätzliche Unterrichtung des Rates zum Jahresabschluss 2019 der Samtgemeinde Hattorf am Harz:**

Nach § 117 Abs. 5 NKomVG sind bilanzielle Abschreibungen vom Hauptverwaltungsbeamten zu ermitteln und in die Erstellung des Jahresabschlusses einzubeziehen. Absatz 1 ist nicht anzuwenden; entstehende Haushaltsüberschreitungen gelten damit nicht als über- oder außerplanmäßig.

Im Haushaltsjahr 2019 sind Haushaltsüberschreitungen durch die Buchung von Abschreibungen in Höhe von insgesamt 2.376,46 € entstanden (Abschreibungen auf das Infrastrukturvermögen mit 1.515,12 € sowie Pauschalwertberichtigungen mit 861,34 €). Für die Überschreitung in Höhe von insgesamt 2.376,46 € bedarf es gem. § 117 Abs. 5 NKomVG somit keiner Genehmigung.

gez. Kaiser